

Der Bundesgerichtshof



DER

BUNDESGERICHTSHOF

Herausgegeben durch den Bundesgerichtshof
Karlsruhe, 2007
Foto: Bundesgerichtshof

Inhalt

Die Stellung des Bundesgerichtshofs in der Gerichtsorganisation.....	1
Der Gerichtsaufbau in Zivil- und Strafsachen.....	3
Die Vorgänger des Bundesgerichtshofs	4
Die Aufgaben des Bundesgerichtshofs	7
Das Verfahren beim Bundesgerichtshof.....	8
Der Aufbau des Bundesgerichtshofs	11
Die Geschäftsverteilung.....	14
Die Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesgerichtshofs.....	16
Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	18
Die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof	19
Geschäftsanfall und Verfahrensdauer	20
Bibliothek und Veröffentlichungspraxis.....	23
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	25
Elektronischer Rechtsverkehr.....	26
Die Gebäude des Bundesgerichtshofs	27
Kontakt.....	32

Die Stellung des Bundesgerichtshofs in der Gerichtsorganisation

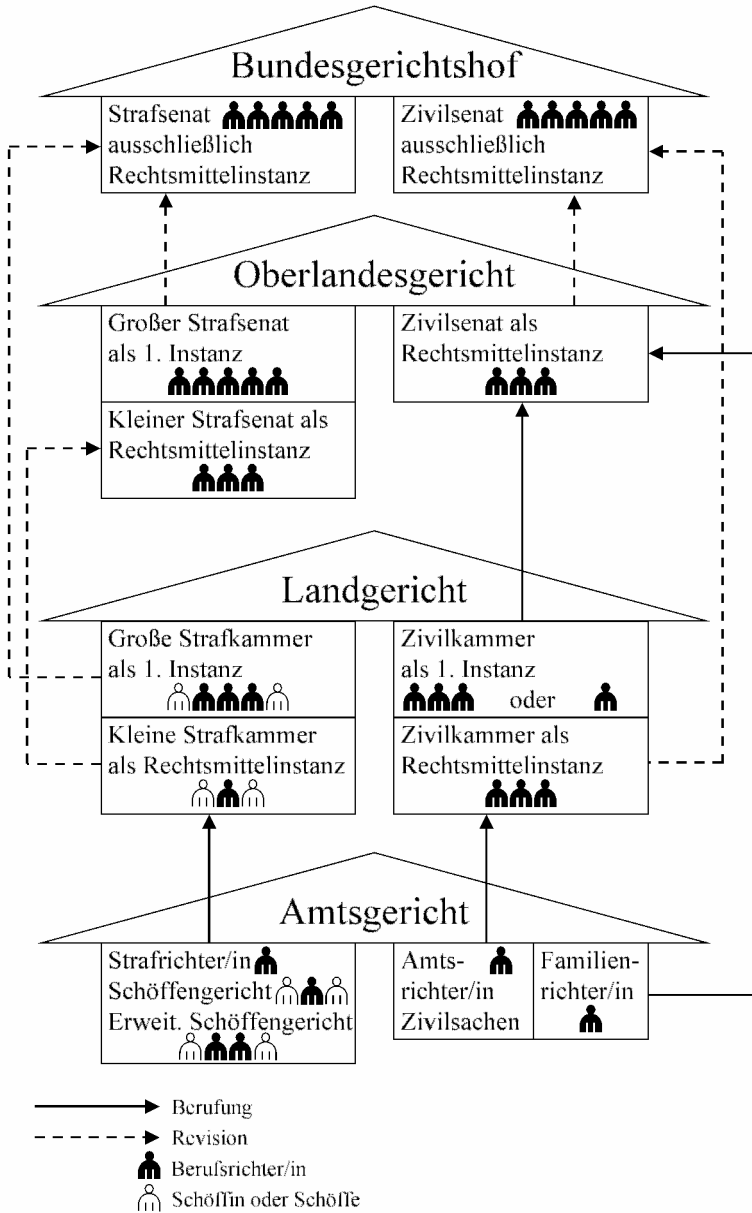
Der **Bundesgerichtshof (BGH)** ist das oberste Gericht der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, d.h. der Zivil- und Strafrechtspflege, die in den unteren Instanzen von den zur Zuständigkeit der Länder gehörenden Amts-, Land- und Oberlandesgerichten ausgeübt wird. In diesem Bereich sind rund 75 % aller Richterinnen und Richter in Deutschland tätig. Neben dem Bundesgerichtshof bestehen vier weitere oberste Gerichtshöfe des Bundes: das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig (vormals: Berlin), der **Bundesfinanzhof** in München, das **Bundesarbeitsgericht** in Erfurt und das **Bundessozialgericht** in Kassel.

Eine Sonderstellung nimmt das **Bundesverfassungsgericht** ein, das seinen Sitz ebenfalls in Karlsruhe hat. Ihm obliegt die Aufgabe, über die Einhaltung der Verfassung zu wachen. So überprüft es im Rahmen des sogenannten Normenkontrollverfahrens Gesetze und bei Verfassungsbeschwerden sonstige staatliche Hoheitsmaßnahmen, wie z.B. auch Gerichtsentscheidungen, auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Dabei muss der Beschwerdeführer allerdings geltend machen, in seinen durch das Grundgesetz gewährleisteten Rechten verletzt zu sein; die Auslegung und Anwendung sog. einfachen Rechts – also der Vorschriften ohne Verfassungsrang – ist der Verfassungsgerichtsbarkeit dagegen entzogen.

Im Zuge des europäischen Einigungsprozesses gewinnt zunehmend auch der **Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH)** in Luxem-

burg an Bedeutung. Nach Art. 234 Abs. 3 EG-Vertrag legt der Bundesgerichtshof als letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit Fragen der Auslegung von Gemeinschaftsrecht dem EuGH zur Entscheidung vor. Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** in Straßburg kann schließlich zur Durchsetzung der in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 verankerten Rechte angerufen werden.

Der Gerichtsaufbau in Zivil- und Strafsachen



Die Vorgänger des Bundesgerichtshofs

Schon im Jahre 1495 war mit der Gründung des **Reichskammergerichts** unter Kaiser Maximilian I. versucht worden, die starke politische Zersplitterung Deutschlands zu überwinden und ein für das gesamte Gebiet des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zuständiges oberstes – von Monarchen unabhängiges – Gericht zu schaffen. Nach Aufenthalten in verschiedenen süd- und südwestdeutschen Städten hatte das Reichskammergericht seinen Sitz zunächst in Speyer und schließlich in Wetzlar. Es hatte im Rahmen des „Ewigen Landfriedens“ die Aufgabe, anstelle von Fehde und Gewalt ein geregeltes Streitverfahren vor Gericht zu entwickeln und war höchste Appellationsinstanz in Zivilsachen. Es konnte sich aber auch wegen der Konkurrenz zur Kabinettsjustiz des **Reichshofrats** nicht gegen die mächtigen Territorialherren durchsetzen, so dass es seine Tätigkeit im Jahre 1806 – mit dem Ende des Reichs – einstellte.

Erst nachdem sich unter preußischer Führung der Norddeutsche Bund gebildet hatte, wurde 1870 das **Bundesoberhandelsgericht** in Leipzig gegründet, das als gemeinsames oberstes Gericht die Rechtseinheit auf dem Gebiet der handelsrechtlichen Gesetze wahren sollte.

Mit der Gründung des Deutschen Reiches 1871 wurde die Zuständigkeit des **Reichsoberhandelsgerichts**, wie es nunmehr genannt wurde, auf Süddeutschland ausgedehnt.

Als Krönung rechtsvereinheitlichender Reformen wurde zusammen mit dem In-Kraft-Treten der Reichsjustizgesetze auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, des Zivilprozesses, des Strafprozesses und des Konkursrechts am 1. Oktober 1879 das **Reichsgericht** in Leipzig eröffnet. Dieses Gericht, welches das Reichsoberhandelsgericht ablöste, verkörperte in der Folgezeit die Spitze der Rechtsprechung in allen Rechtsbereichen (erst ab 1919 Reichsfinanzhof und ab 1941 Reichsverwaltungsgericht als weitere oberste Reichsgerichte) und diente der Einheitlichkeit der Rechtsauslegung und der Rechtsfortbildung. An die Stelle des Staatsgerichtshofs, der seit 1920 in das Reichsgericht organisatorisch und personell eingegliedert war, trat 1934 der berüchtigte Volksgerichtshof, der unter seinem Präsidenten Roland Freisler in erst- und letztinstanzlichen Strafverfahren der Einschüchterung und Liquidierung von Regimegegnern diente.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945, der auch das Ende des Reichsgerichts bedeutete, gab es in Deutschland zunächst kein oberstes Gericht. Ein erster Schritt zur Wiedererlangung der Rechtseinheit war die Errichtung des **Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone** mit Sitz in Köln, der von 1948 bis 1950 für acht Oberlandesgerichtsbezirke die Funktion eines Revisionsgerichts in Zivil- und Strafsachen wahrnahm. Nach der Zusammenfassung der britischen und amerikanischen Zone zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet wurde in Köln ein **Deutsches Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet** geschaffen, dessen Aufgabe die einheitliche Auslegung und Anwendung des privaten und

öffentlichen Wirtschaftsrechts war und das seine letzte Zuständigkeit erst mit dem Zusammentreten des Bundesverfassungsgerichts verlor.

Im Anschluss an die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 wurde am 1. Oktober 1950 der **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe eingerichtet, der zunächst nur für die alten Bundesländer zuständig war. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 wurde der Bundesgerichtshof das oberste Zivil- und Strafgericht für das gesamte Deutschland.

Die Aufgaben des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof ist – bis auf wenige Ausnahmen – Revisionsgericht. Er hat vor allem die Sicherung der Rechtseinheit durch Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und die Fortbildung des Rechts zur Aufgabe.

Er trifft grundsätzlich keine eigenen Tatsachenfeststellungen, sondern beschränkt sich auf die Nachprüfung der rechtlichen Beurteilung eines Falles durch die Vorinstanzen, an deren tatsächliche Feststellungen er gebunden ist, sofern nicht gerade in Bezug auf diese Feststellungen ein Fehler im Verfahren der Vorinstanz durch begründeten Revisionsangriff aufgezeigt wird. Beweisaufnahmen finden daher beim Bundesgerichtshof in aller Regel nicht statt. Eine der wenigen Ausnahmen bildet z. B. der für Patentsachen zuständige X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, der in Patentnichtigkeitsverfahren als Berufungsgericht tatrichterliche Aufgaben wahrnimmt (§§ 110, 115 PatG).

Das Verfahren beim Bundesgerichtshof

1. Zivilsachen

Das Rechtsmittel der **Revision** ist in Zivilsachen grundsätzlich nur gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile der Land- und Oberlandesgerichte möglich. In der Praxis wird nur sehr selten gegen ein erstinstanzliches Endurteil eines Amts- oder Landgerichts eine sog. Sprungrevision eingelegt.

Die Revision findet nur statt, wenn sie das Berufungsgericht in seinem Urteil oder der Bundesgerichtshof auf Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen hat. Die Revision ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist aufgrund einer Übergangsvorschrift bis zum 31. Dezember 2011 nur zulässig, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000 € übersteigt (§ 26 Nr. 8 EGZPO). In Familiensachen ist die Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen, sofern die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Januar 2010 ergangen ist (§ 26 Nr. 9 EGZPO). Hält der Senat eine Revision für unzulässig, so wird sie verworfen. In den übrigen Fällen wird über die Revision grundsätzlich aufgrund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil entschieden.

Unter anderem im Bereich der Nebenentscheidungen und Nebenverfahren (z. B. Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Kostensachen) kann

eine **Rechtsbeschwerde** eingelegt werden, die nur der Überprüfung der Rechtsanwendung dient, wenn die Vorinstanz sie zugelassen hat oder wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist und der Bundesgerichtshof sie auch sonst für zulässig erachtet. Als Zulassungs- bzw. Zulässigkeitskriterien gelten die gleichen Grundsätze wie im Revisionsrecht. Eine Entscheidung über die Rechtsbeschwerde erfolgt in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss.

Gewisse Besonderheiten bestehen bei den Rechtsbeschwerdeverfahren in Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Marken-, Kartell- und Landwirtschaftssachen sowie bei den Beschwerdeverfahren in bestimmten Familiensachen, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden kann.

2. Strafsachen

In Strafsachen entscheidet der Bundesgerichtshof über Revisionen gegen erstinstanzliche Urteile der Land- und Oberlandesgerichte. Dazu zählen u. a. die sogenannten Kapitalverbrechen, die vor den Schwurgerichtskammern der Landgerichte verhandelt werden, sowie alle anderen Straftaten von einigem Gewicht, bei denen zum Zeitpunkt der Anklageerhebung beim Landgericht aus Sicht der Staatsanwaltschaft eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder die Verhängung von Sicherungsverwahrung zu erwarten war. Ferner gehören hierher alle Staatsschutzdelikte, die im ersten Rechtszug entweder vor der Staatsschutzkammer eines Landgerichts oder aber, wie auch die Verfahren gegen terroristische Vereini-

gungen, vor dem Strafsenat eines Oberlandesgerichts zur Anklage gebracht worden sind.

Mit der Revision können sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft die Verletzung einer Norm des materiellen Strafrechts oder des Verfahrensrechts rügen. Hält der Senat eine Revision für unzulässig, dem Antrag des Generalbundesanwalts entsprechend einstimmig für offensichtlich unbegründet oder erachtet er eine zugunsten des Angeklagten eingelegte Revision einstimmig für begründet, kann er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. In den übrigen Fällen wird über das Rechtsmittel aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil entschieden.

3. Das Vorlegungsverfahren

Zur Vereinheitlichung des Rechts hat der Gesetzgeber in verschiedenen Verfahrensarten Vorlagepflichten für die Oberlandesgerichte vorgesehen (z. B. § 28 Abs. 2 FGG; § 79 Abs. 2 GBO; § 121 Abs. 2 GVG), die immer dann zur Vorlage einer bestimmten Rechtsfrage an den Bundesgerichtshof führen, wenn ein Oberlandesgericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen will.

Der Aufbau des Bundesgerichtshofs

Beim Bundesgerichtshof sind insgesamt 429 Personen beschäftigt (Stand: 1. August 2007). An der Spitze steht der Präsident. Er ist Dienstvorgesetzter der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der Auszubildenden des Bundesgerichtshofs. In seiner Funktion als Richter hat er – kraft Gesetzes – den Vorsitz inne im Senat für Anwaltssachen, in den Großen Senaten für Zivil- und für Strafsachen, in den Vereinigten Großen Senaten sowie – traditionsgemäß – im Kartellsenat.

Der Bundesgerichtshof ist in 12 Zivilsenate und fünf Strafsenate mit insgesamt 127 Richterinnen und Richtern aufgegliedert. Zeitweise war ein Hilfssenat errichtet. Hinzu kommen acht Spezialsenate, nämlich die Senate für Landwirtschafts-, Anwalts-, Notar-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen, der Kartellsenat und das Dienstgericht des Bundes. An den Entscheidungen einiger Spezialsenate wirken neben professionellen auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus den jeweiligen Berufsgruppen mit.

Den Zivil- und Strafsenaten sind außer dem Vorsitzenden sechs oder sieben Mitglieder zugewiesen, wobei an den einzelnen Entscheidungen grundsätzlich nur fünf Senatsmitglieder mitwirken, von denen eines den Vorsitz ausübt. Die Besetzung der „Richterbank“ wird im Vorhinein durch einen internen Geschäftsverteilungsplan festgelegt, den der jeweilige Senat beschließt.

Unterstützt werden die Senate von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (derzeit 47), qualifizierten Nachwuchskräften aus der Justiz der 16 Bundesländer, die meist für drei Jahre an den Bundesgerichtshof abgeordnet werden.

Sechs Richterinnen und Richter am Bundesgerichtshof üben neben ihrer Senatstätigkeit eine Ermittlungsrichterfunktion aus. Sie treffen die richterlichen Entscheidungen (z. B. über die Anordnung der Untersuchungshaft) in den Ermittlungsverfahren, die vom Generalbundesanwalt geführt werden (§ 142a Abs. 1 GVG), also insbesondere in Verfahren wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, wegen Landesverrats- und anderen sog. Staatsschutzdelikten. Nach Anklageerhebung sind in diesen Verfahren gemäß § 120 GVG die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig.

Für den Fall, dass einzelne Senate in derselben Rechtsfrage zu unterschiedlichen Ansichten gelangen, sind zur Wahrung der Rechtseinheit am Bundesgerichtshof ein Großer Senat für Zivilsachen, ein Großer Senat für Strafsachen sowie – für den Fall einer Divergenz zwischen Zivil- und Strafsenaten – die Vereinigten Großen Senate eingerichtet, denen die Rechtsfrage bei fortbestehender Uneinigkeit zur Entscheidung vorgelegt werden muss. Der Große Senat für Zivilsachen besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs und je einem Mitglied der Zivilsenate, der Große Senat für Strafsachen aus dem Präsidenten und je zwei Mitgliedern der Strafsenate. Die Vereinigten Großen Senate setzen sich aus dem Präsidenten und den Mitgliedern der beiden Großen Senate zusammen.

Bei einer Divergenz zwischen den obersten Gerichtshöfen des Bundes entscheidet der Gemeinsame Senat dieser Gerichtshöfe, der seinen Sitz ebenfalls in Karlsruhe hat und sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der fünf obersten Gerichtshöfe sowie den beiden Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied der beteiligten Senate zusammensetzt.

Die Geschäftsverteilung

Die Besetzung der einzelnen Senate und die Verteilung der richterlichen Aufgaben auf die einzelnen Senate ist in dem Geschäftsverteilungsplan bestimmt, den das **Präsidium** des Bundesgerichtshofs, das aus dem Präsidenten und zehn von der Richterschaft gewählten Richterinnen und Richtern besteht, vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer beschließt. Der vollständige **Geschäftsverteilungsplan**, der u. a. jährlich in einer Beilage zum Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite des Bundesgerichtshofs veröffentlicht wird, ist im Wesentlichen wie folgt geregelt:

In Zivilsachen folgt die Aufteilung der Zuständigkeiten traditionell dem Prinzip höchstmöglicher Spezialisierung. Derzeit (Stand: 1. August 2007) sind den einzelnen Zivilsenaten schwerpunktmäßig folgende Rechtsgebiete zugewiesen:

- dem I. Zivilsenat: Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz,
- dem II. Zivilsenat: Gesellschaftsrecht,
- dem III. Zivilsenat: Staatshaftungs- und Maklerrecht,
- dem IV. Zivilsenat: Erbrecht und Versicherungsvertragsrecht,
- dem V. Zivilsenat: Grundstücksrecht,
- dem VI. Zivilsenat: Recht der unerlaubten Handlung, z. B. Unfall-, Produkt- und Arzthaftung,
- dem VII. Zivilsenat: Bauwerkvertrags- und Architektenrecht,

- dem VIII. Zivilsenat: Kauf- und Wohnraummietrecht,
- dem IX. Zivilsenat: Insolvenzrecht und Anwaltshaftung,
- dem X. Zivilsenat: Patent- und Werkvertragsrecht,
- dem XI. Zivilsenat: Bank- und Kapitalmarktrecht,
- dem XII. Zivilsenat: Familienrecht und gewerbliches Mietrecht.

In Strafsachen richtet sich die Geschäftsverteilung in erster Linie nach regionalen Kriterien. Jedem der fünf Senate sind Revisionen aus bestimmten Oberlandesgerichtsbezirken zugeteilt. Unabhängig hiervon sind als Spezialmaterien zugewiesen:

- dem 1. Strafsenat: Militärstrafsachen und Vergehen gegen die Landesverteidigung,
- dem 2. Strafsenat: Sonstige Entscheidungen ohne Spezialzuweisung,
- dem 3. Strafsenat: Staatsschutzsachen,
- dem 4. Strafsenat: Verkehrsstrafsachen,
- dem 5. Strafsenat: Steuer- und Zollstrafsachen.

Der 5. Strafsenat hat seit 1997 seinen Sitz in Leipzig (vormals: Berlin).

Die Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesgerichtshofs

Die Richterinnen und Richter des Bundesgerichtshofs werden von dem **Richterwahlausschuss** gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt. Der Richterwahlausschuss hat 32 Mitglieder. Er wird gebildet aus den für die Justiz zuständigen Ministerinnen und Ministern der 16 Bundesländer sowie weiteren 16 Mitgliedern, die vom Deutschen Bundestag gewählt werden, aber nicht zwingend auch Abgeordnete sein müssen. Den Vorsitz führt die Bundesministerin der Justiz. Ist eine Wahl erforderlich, wird der Richterwahlausschuss von der Bundesministerin der Justiz einberufen. Sie und die Mitglieder des Wahlausschusses sind vorschlagsberechtigt. Gewählt werden kann, wer die deutsche Staatsangehörigkeit und die Befähigung zum Richteramt besitzt sowie das 35. Lebensjahr vollendet hat. Weit überwiegend werden Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Justizdienst der Bundesländer, aber auch aus Bundes- oder Landesministerien, der Bundesanwaltschaft oder vereinzelt aus der Rechtsanwaltschaft gewählt. Vor der Wahl gibt der **Präsidialrat** des Bundesgerichtshofs, ein besonderes Vertretungsorgan für die Beteiligung der Richterschaft an der Richterernennung, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren gewählten Richterinnen und Richtern des Bundesgerichtshofs besteht (zwei werden vom Präsidium, drei von der Richterversammlung gewählt), eine Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung der Vorgeschlagenen ab, die jedoch für den Wahlausschuss nicht bindend ist. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Dabei wird neben der persönli-

chen und fachlichen Eignung auch darauf geachtet, dass die einzelnen Bundesländer entsprechend ihrer Bevölkerungszahl berücksichtigt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Bundespräsidenten.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Der Generalbundesanwalt übt das Amt der Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof aus. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und eine Dienststelle beim 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Leipzig. Er nimmt in Revisionsstrafsachen die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben bei der Verhandlung und Entscheidung des Bundesgerichtshofs wahr. Ferner ist er für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Staatsschutzsachen und bei der Verfolgung terroristischer Vereinigungen zuständig. Darüber hinaus obliegt ihm die Vertretung des Bundes in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die den Bundesgerichtshof, die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht oder den Bundesfinanzhof betreffen.

Die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof

In Zivilsachen müssen sich die Parteien durch ein Mitglied der (nur) beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwaltschaft vertreten lassen. Die Spezialisierung dieser Anwältinnen und Anwälte dient vor allem der qualifizierten Bearbeitung der zivilrechtlichen Revisionen, der Nichtzulassungsbeschwerden und der Rechtsbeschwerden im Interesse der Parteien. Die Zahl der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte liegt derzeit (Stand: 1. August 2007) bei 44.

Zur Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof kann nur zugelassen werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet, den Rechtsanwaltsberuf mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung ausgeübt hat und durch einen Wahlausschuss benannt wird. Dieser Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs, den Vorsitzenden der Zivilsenate sowie den Mitgliedern der Präsidien der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Über den Zulassungsantrag einer vom Wahlausschuss benannten Person entscheidet die Bundesministerin der Justiz.

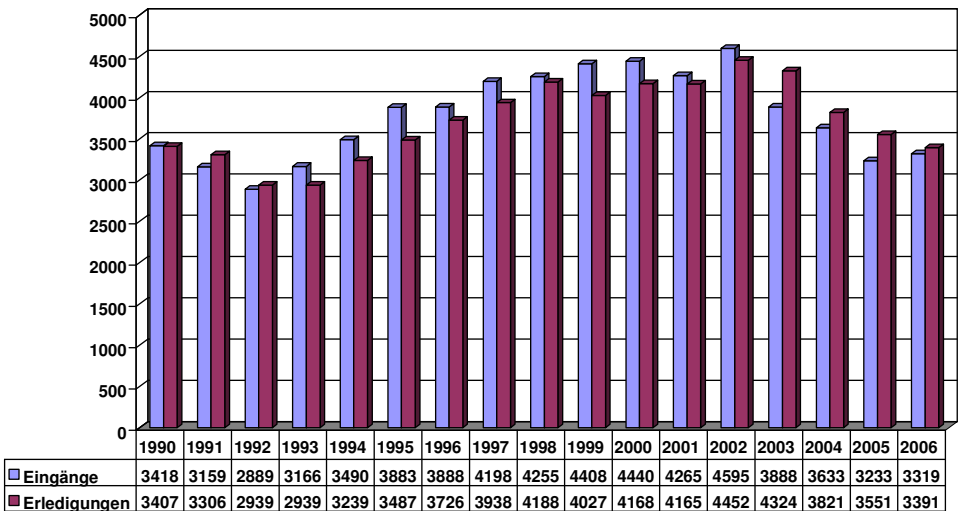
In Strafverfahren vor dem Bundesgerichtshof können jede Rechtsanwältin oder jeder Rechtsanwalt, die bei deutschen Gerichten zugelassen sind, sowie jede Rechtslehrerin oder jeder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule auftreten.

Geschäftsanfall und Verfahrensdauer

Nach den Rückgängen der Eingangszahlen von Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden **in Zivilverfahren** seit Einführung des ZPO-Reformgesetzes zum 1. Januar 2002 war im Jahr 2006 erstmalig ein **leichter Anstieg** um 2,7 % zu verzeichnen. Demgegenüber haben die von den Berufungsgerichten zugelassenen, besonders arbeitsintensiven Revisionen weiter abgenommen. Nach dem Anstieg der Rechtsbeschwerden auf einen neuen Höchststand im Vorjahr ist im Jahr 2006 ein Rückgang festzustellen.

Anzahl der Revisionen in Zivilsachen seit 1990

(ab 2002 einschließlich Nichtzulassungsbeschwerden)

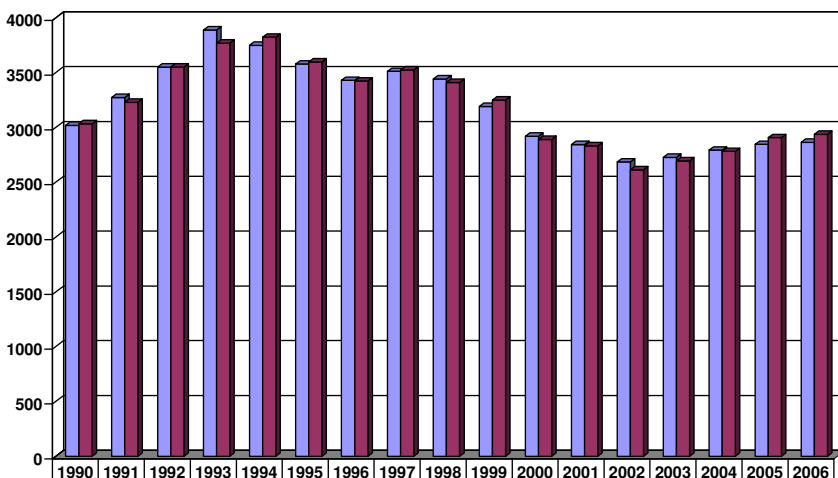


Im Jahr 2006 sind beim Bundesgerichtshof 3.319 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden – gegenüber 3.233 im Vorjahr – eingegangen.

Die von den Berufungsgerichten zugelassenen Revisionen, deren Zahl sich auf 700 beläuft, haben im Vergleich zum Vorjahr einen geringfügigen Rückgang von 0,4 % zu verzeichnen. 3.391 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden wurden im Jahr 2006 erledigt, wobei in 741 Fällen durch Urteil entschieden wurde. In 18,8 % der sachlich entschiedenen Nichtzulassungsbeschwerden erfolgte eine Zulassung. Die Zahl der im Jahr 2006 eingegangenen Rechtsbeschwerden ist im Vergleich zum Vorjahr um 9,8 % auf 1.325 zurückgegangen. Die Erledigungsdauer der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden beträgt in 8,3 % aller Fälle weniger als sechs Monate und in 48,1 % aller Fälle weniger als ein Jahr.

Anzahl der Revisionen in Strafsachen seit 1990

(einschließlich Vorlegungssachen)



■ Eingänge	3020	3273	3550	3889	3749	3578	3429	3511	3443	3192	2919	2843	2684	2727	2793	2845	2863
■ Erledigungen	3034	3228	3550	3769	3823	3597	3423	3523	3410	3249	2891	2833	2614	2694	2781	2907	2936

In **Strafsachen** ist nach einem deutlichen Rückgang in den Jahren 1998 bis 2002 und einem leichten Anstieg seit dem Jahr 2003 auch im Jahr 2006 ein weiterer Zuwachs festzustellen. Die Eingangszahlen sind 2006 auf 2.863 Revisionen und Vorlegungssachen angestiegen. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 0,6 %. Die Gesamtzahl der Neueingänge bei den Strafsenaten ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,4 % angewachsen. Im Jahr 2006 wurden insgesamt 2.936 Revisionen und Vorlegungssachen erledigt. Während in 172 Fällen durch Urteil entschieden wurde, verwarf der Bundesgerichtshof 2.284 Revisionen nach Prüfung der Sach- und Rechtslage als offensichtlich unbegründet durch Beschluss. Von den durch Urteil entschiedenen Revisionen wurden 70,3 % innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten und weitere 25,6 % innerhalb von 6 Monaten nach dem Eingang der Akten beim Bundesgerichtshof abgeschlossen.

Bibliothek und Veröffentlichungspraxis

Der Bundesgerichtshof verfügt über die größte Gerichtsbibliothek Deutschlands mit einem Bestand von insgesamt ca. 431.000 Medieneinheiten, davon ca. 413.300 Druckwerke, und einem Etat von ca. 667.000 € im Jahre 2006. Sie erfasst die relevante juristische Literatur von 1800 bis 1970 fast vollständig und hat in den letzten 30 Jahren bei der Beschaffung von Medieneinheiten entsprechend der Tätigkeit des Bundesgerichtshofs den Schwerpunkt auf zivil- und strafrechtliche Literatur gelegt. Da die neuere Literatur nicht mehr nach der Systematik der früheren Reichsgerichtsbibliothek, sondern nach der im süddeutschen Raum verbreiteten und EDV-freundlicheren "Regensburger Verbundklassifikation" aufgestellt wird, kann der Benutzer jetzt auf thematisch zusammenhängende Werke in chronologischer Abfolge zugreifen. Im Jahre 2003 erhielt die **Bibliothek** durch den Umzug in den sog. Erweiterungsbau erstmals angemessene und repräsentative Räumlichkeiten mit etwa 21,5 km Buchstellmöglichkeiten. 2.171 Fremdbenutzer haben 2006 die neuen Bibliotheksräume besucht.

Seit 1980 beteiligt sich der Bundesgerichtshof an der Dokumentation für das elektronische juristische Informationssystem „juris“. Die **Dokumentationsstelle** des Bundesgerichtshofs ist seit 1986 für die Aufnahme von Entscheidungen sämtlicher Instanzen aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in die juris-Rechtsprechungsdatenbank zuständig. Im Jahre 2006 wurden über 11.000 Entscheidungen aus diesem Bereich neu in die Datenbank eingegeben. Gleichzeitig werden ca. 220 Fachzeit-

schriften ausgewertet. Im Rahmen der Datenbankpflege wurden 2006 über 51.000 Fundstellen und über 5.500 Anmerkungen aufgenommen.

Der **Entscheidungsversand** hatte im Jahre 2006 knapp 4.500 Anfragen nach Abdrucken von BGH-Entscheidungen zu bearbeiten.

Die seit dem 1. Januar 2000 getroffenen Entscheidungen des BGH sind seit 2002 über die Homepage des Gerichts im **Internet** abrufbar. Mittlerweile sind mehr als 20.070 Entscheidungen eingestellt. Der Datenbestand wird täglich aktualisiert. Die Nutzung des Internetangebotes hat stark zugenommen. Im Jahre 2006 erfolgten pro Monat im Durchschnitt bis zu 147.700 Zugriffe.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit hat Anspruch darauf, über den Ausgang wichtiger Verfahren alsbald unterrichtet zu werden. Diese Aufgabe übernimmt die beim Bundesgerichtshof eingerichtete Pressestelle, die von einem Richter des Bundesgerichtshofs geleitet wird und die zu Entscheidungen, die für die Öffentlichkeit bedeutsam sind, Pressemitteilungen herausgibt. Außerdem findet in jedem Jahr ein sogenanntes Pressegespräch statt, in dem der Präsident des Bundesgerichtshofs über die Geschäftsentwicklung im vergangenen Jahr berichtet, eine Vorschau auf die in den nächsten Monaten zu verhandelnden Sachverhalte gibt und die Öffentlichkeit über allgemein interessierende Fragen der ordentlichen Gerichtsbarkeit informiert. Sowohl die Pressemitteilungen als auch der jährliche Tätigkeitsbericht und die Pressevorschau sind im Internet abrufbar.

Elektronischer Rechtsverkehr

Der Bundesgerichtshof erprobt den Umgang mit den neuen Möglichkeiten im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs. Die Vorteile elektronischer Vorgangsbearbeitung sollen in zunehmendem Maße genutzt werden, insbesondere bei den vielfältigen elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten und bei der verbesserten Verfügbarkeit von Dokumenten.

Bereits seit November 2001 besteht für die beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Möglichkeit, in Zivilsachen Schriftsätze in elektronischer Form einzureichen, wahlweise per E-Mail oder per sicherem Datei-Upload über den elektronischen Gerichtsbriefkasten (www.gerichtsbriefkasten.de). Im Bereich des Strafrechts wird an einer elektronischen Kommunikation mit der Behörde des Generalbundesanwalts gearbeitet.

Zum anderen soll auch die hoch komplexe und effiziente, aber traditionell papierbasierte Aktenbearbeitung innerhalb des Bundesgerichtshofs in dafür geeigneten Einzelbereichen behutsam im Hinblick auf die neuen Medien weiterentwickelt werden. Dabei stehen die Möglichkeiten des jederzeitigen Zugriffs auf wichtige Dokumente auch durch mehrere Personen sowie die Vorteile schneller Recherchefunktionen im Vordergrund.

Die Gebäude des Bundesgerichtshofs

1. Karlsruhe

Der Bundesgerichtshof ist in fünf Gebäuden auf einem parkähnlichen, knapp 4 ha großen Gelände im Karlsruher Stadtzentrum untergebracht.

Hauptgebäude ist das **Erbgroßherzogliche Palais**, welches auf der Vorderseite dieser Broschüre abgebildet ist und zu dem ein über einen Verbindungsgang angeschlossenes ehemaliges Küchengebäude gehört. An seiner Stelle befand sich zuvor ein 1817 von Friedrich Weinbrenner erbautes klassizistisches Gartenpalais, der Witwensitz der Großherzogin Sophie, welcher später dem Großherzog Friedrich I. von Baden bis zu seinem Amtsantritt im Jahre 1852 für einige Zeit als Wohnsitz diente. Nach dem Abbruch dieses Gartenschlösschens, zu dem ein Gärtnerhaus gehörte, das noch heute als sog. **Weinbrennergebäude** vom Bundesgerichtshof genutzt wird, erstellte Josef Durm in den Jahren 1891 bis 1897 ein neues Palais mit imperialer Oberlichtkuppel im Stil des Neobarock, dessen Innenausbau im Rokokostil von Friedrich Ratzel gestaltet wurde. Erst im Jahre 1903 zogen der damalige Erbgroßherzog Friedrich und seine Gemahlin, Prinzessin Hilda von Nassau, mit ihrem Hofstaat ein. Auch nach dem Tod seines Vaters im Jahre 1907 setzte Großherzog Friedrich II. seine Hofhaltung im Palais fort. Nach dem ersten Weltkrieg und der anschließenden Flucht des Großherzogs infolge der Novemberrevolution 1918 diente das Gebäude, das mit Ausnahme des Mobiliars in Staatsbesitz zurückfiel, verschiedenen Verwaltungszwecken, darunter im sog. Dritten Reich auch dem Reichsarbeitsdienst. Im zweiten Weltkrieg wur-

de die Kuppel zerstört und das Mansardgeschoss brannte aus. Nach dem Wiederaufbau wurde das Palais im Jahr 1950 dem Bundesgerichtshof und der Bundesanwaltschaft zur Nutzung zugeteilt. In den Jahren 1999 und 2000 wurden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im Palais durchgeführt. Im Hauptgebäude befinden sich heute die Diensträume des Präsidenten, die Verwaltung sowie Dienstzimmer und Sitzungssäle für einige Zivilsenate. Im Erdgeschoss ist eine 2,40 m hohe, dreieckige Stele aus vergoldetem Messing als Mahnmal für die Opfer der NS-Justiz aufgestellt. Sie wurde von dem Graphiker und Designer Otl Aicher gestaltet, einem Schwager der Geschwister Hans und Sophie Scholl, die im Jahre 1943 wegen ihres Widerstandes gegen das NS-Regime aufgrund eines Todesurteils des Volksgerichtshofs hingerichtet wurden. Die Stele trägt die beiden Inschriften "Gerechtigkeit erhöht ein Volk" (Buch der Sprüche 14,34) und „Im Gedenken an die Frauen und Männer, denen im Namen des deutschen Volkes Unrecht geschah. 1933 - 1945".

Aufgrund des Anstiegs der Zahl der Bediensteten durch die Einrichtung weiterer Senate erbaute der Architekt Erich Schelling von 1958 bis 1960 längs der Herrenstraße auf hohen Betonstützen das sog. **Westgebäude** mit 118 Büroräumen, zwei kleinen Sitzungssälen und einer Bewirtungseinrichtung sowie den durch eine verglaste Brücke mit ihm verbundenen **Saalbau** mit dem fensterlosen, abhörsicheren großen Sitzungssaal für die Strafsenate. In diesem Sitzungssaal befindet sich eine von dem Künstler W. Kunz geschaffene 40 qm große Stirnwand aus norwegischem Rembrandt-Quarzit, deren Mittelteil mit einem Gewicht von 18 Zentnern die größte Steinplatte enthält, die je in Europa als Wandschmuck ver-

wendet wurde. 2003/2004 wurden im Westgebäude größere Umbaumaßnahmen (103 Büroräume, keine Sitzungssäle mehr) durchgeführt.

Vermehrte Terroranschläge, insbesondere die Ermordung des Generalbundesanwalts Siegfried Buback und seiner Begleiter am 7. April 1977, waren der Anlass, von 1978 bis 1980 ein mit modernsten Sicherungseinrichtungen ausgestattetes **Kontroll- und Wachgebäude** mit einer Eingangsschleuse zu schaffen. Die wehrhafte Einfriedung des Geländes durch eine überwachte Doppelzaunanlage sowie eine schussichere Verglasung der Gebäude waren bereits in den 70er Jahren vorgenommen worden.

Zur Behebung der weiterhin wachsenden Raumnot, die bereits mehrere Außenstellen erforderlich gemacht hatte, und zur Schaffung angemessener Räumlichkeiten für die bisher behelfsmäßig im ehemaligen Küchengebäude und im Keller des Palais untergebrachte Bibliothek wurde eine bauliche Erweiterung des Bundesgerichtshofs in Angriff genommen. Dafür musste das Anfang der 50er Jahre für die Unterbringung der Bundesanwaltschaft errichtete Nordgebäude abgerissen werden. Man entschied sich für eine räumliche Trennung von Bundesgerichtshof und Bundesanwaltschaft. Seit dem 1. Oktober 1998 hat die Bundesanwaltschaft daher ihren Sitz in einem neu errichteten Gebäude in der Brauerstraße 30.

Der von den Braunschweiger Architekten Dohle und Lohse geplante und im Frühjahr 2000 begonnene sog. **Erweiterungsbau** wurde am 28. Oktober 2003 offiziell eingeweiht. Er bietet Raum für sechs Zivilsenate, zwei Sitzungssäle, die Dokumentationsstelle sowie auf ca. 4.700 qm Flä-

che die größte Gerichtsbibliothek Deutschlands. Im Erdgeschoss dieses mit einer Fassade aus hellem römischem Travertin versehenen monolithischen Baukörpers befinden sich ein großer Versammlungsraum und eine Ausstellungsfläche für das Rechtshistorische Museum des gleichnamigen Karlsruher Vereins. Im Hof des Erweiterungsbaus finden sich als Bodenskulptur von Rudolf Herz kreisförmig angeordnete, 40 cm hohe Buchstaben aus schlackengestrahltm Edelstahl, die den Endlos-Satz „LEX INJUSTA NON EST“ bilden und damit das Verhältnis von Recht und Gesetz ansprechen. Zwischen den beiden neuen Sitzungssälen wurde als weiteres Kunstwerk eine Vitrine mit wassergefüllten Glasbehältern auf schräg angeordneten Regalbrettern von Georg Herold mit dem Titel „Alles in Ordnung“ aufgestellt, das die ausgleichende Funktion der Rechtsprechung symbolisieren soll. In der eigens dafür vorbereiteten Rückwand des größten Sitzungssaals des Erweiterungsbaus wurde als Hoheitssymbol eine von dem renommierten Maler und Bildhauer Prof. Markus Lüpertz geschaffene, über einen Meter große, bemalte Bronzeskulptur in Form eines Adlers aufgestellt. Dieses Kunstwerk wurde im Rahmen des von der Stadt Karlsruhe für ihre Bewerbung als Kulturhauptstadt Europas 2010 veranstalteten Programms „2010 Die erste Nacht“ am 26. Februar 2005 der Öffentlichkeit präsentiert.

2. Leipzig

Zum Bundesgerichtshof gehört auch der **5. Strafsenat**, der seinen Sitz seit 1952 in Berlin hatte und im Juli 1997 zusammen mit der ihm zugeordneten Dienststelle des Generalbundesanwalts die inzwischen fast 100 Jahre alte „**Villa Sack**“ mit Kutscherhaus auf einem etwa 6.000 qm großen Grundstück in Leipzig bezog. Sie war bis Anfang der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts der repräsentative Familiensitz des Landmaschinenunternehmers Gustav Rudolph Friedrich Sack, der von den Leipziger Architekten Schmidt und Johlige im Jahre 1909 im zurückhaltenden Neobarockstil erbaut worden war. Seit Ende 1933 wurde das Gebäude von der Studentenschaft der Universität Leipzig als „Kameradschaftshaus“ und ab 1939/40 von zwei Abteilungen der Leipziger Gestapo genutzt. Das im zweiten Weltkrieg infolge eines Bombenangriffs zerstörte Dach wurde durch ein Notdach aus Dachpappe ersetzt. Ab dem Jahre 1950 wurde die Villa Sack unter dem Namen „Klubhaus der Freundschaft“ als Freizeiteinrichtung des Volkseigenen Betriebes (VEB) Schwermaschinenbau S. M. Kirow und als Versammlungsort der SED genutzt. Im Zuge der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen von 1995 bis 1997 erhielt die Villa ihre ursprüngliche Dachform zurück, die Treppenanlage wurde neu gestaltet, die Veranda wurde zum Beratungszimmer umfunktioniert und viele der originalen Bauteile im Inneren der Villa wie Holz- und Stuckdecken, Marmorverkleidungen im Wintergarten sowie drei kleine Wandbrunnen mit außergewöhnlichen Mosaiken wurden restauriert.

Kontakt

Hausanschriften

Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

Bundesgerichtshof
– 5. Strafsenat –
Karl-Heine-Straße 12
04229 Leipzig

Postanschrift

Bundesgerichtshof
76125 Karlsruhe

Telefon

0721/159-0 (Zentrale Karlsruhe)
0341/48737-0 (Zentrale Leipzig)
0721/159-5013 (Pressestelle)

Telefax

0721/159-1609
0341/48737-98 (Leipzig)
0721/159-5501 (Pressestelle)

E-Mail

poststelle@bgh.bund.de

Internet

www.bundesgerichtshof.de